



Geschäftsordnung für die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Krefeld

Präambel

Im Auftrag des Bundestages erstellte 1975 eine Sachverständigenkommission den Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland, die sogenannte PsychiatrieEnquête.

Mit diesem Bericht wurden weitsichtig Veränderungen des psychosozialen Versorgungssystems in Gang gebracht, die auch die Vernetzung und Kooperation aller Beteiligten forderte und förderte: Am 8.06.1976 fand die Gründungsversammlung der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft Krefeld statt. Seit dieser Zeit übernimmt die PSAG Krefeld Aufgaben in der kommunalen Sozial- und Gesundheitsplanung, in dem sie u.a. die dialogische Kompetenz ihrer Mitglieder in die regionale Diskussion einbringt, den Austausch von Fachwissen ermöglicht, Hilfeleistungen abstimmt und Vorschläge zur Verbesserung von Angeboten erarbeitet.

Die PSAG ist der zwischenzeitlich in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention, dem „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ verpflichtet, als deren Motto folgende Stichworte gelten: Inklusive Gesellschaft, Nicht-Diskriminierung, Chancengleichheit, Barrierefreiheit, Emanzipation und Diversität.

§ 1 Name, Zuständigkeitsbereich

- (1) Für den Bereich der Stadt Krefeld wird eine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet, die den Namen „**Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Krefeld**“ trägt.
- (2) Die Zuständigkeit der Arbeitsgemeinschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Krefeld. Die Arbeitsgemeinschaft kooperiert auch mit Institutionen, die ihren Sitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches haben, aber im Zuständigkeitsbereich tätig sind.

§ 2 Zweck der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft Krefeld

Die Arbeitsgemeinschaft fördert die Kooperation und Koordination und den Erfahrungsaustausch zwischen allen an der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung beteiligten Diensten. Sie fördert die Sicherstellung und Weiterentwicklung der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung und wendet sich mit entsprechenden Anregungen an die zuständigen Stellen.

§ 3 Mitarbeit in kommunalen Gremien

Die PSAG ist in der kommunalen Gesundheitskonferenz sowie der Konferenz für Alter und Pflege vertreten. Ebenso ist die PSAG beratend im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren vertreten. Für diese Gremien benennt bzw. entsendet der PSAG-Sprecherrat (siehe § 9) entsprechende Mitglieder bzw. die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

Die PSAG Krefeld behandelt im Auftrag der Kommunalen Gesundheitskonferenz und für die Kommunale Gesundheitskonferenz Themen der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung.

§ 4 Mitglieder

Entsprechend der Zweckbestimmung der Arbeitsgemeinschaft können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen und nicht öffentlichen Einrichtungen, die mit der psychiatrischen und psychosozialen Betreuung und Versorgung von psychisch belasteten, psychisch kranken und behinderten Menschen betraut sind, niedergelassene Fachärzte und Psychotherapeuten, andere in den genannten Bereichen tätige freiberufliche Fachkräfte sowie ehrenamtlich tätige, gewählte Mitglieder von Selbsthilfe- und Angehörigengruppen an der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen. Sie sind Mitglieder der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Alle Mitglieder, die in einer der Unter- oder Projektgruppen oder in Projekten der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 7 mitarbeiten, werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen.

(2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Sprecherrates,
- b) auf Antrag einer Untergruppe,
- c) auf Antrag von mindestens einem Viertel der bei der letzten Versammlung anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlungen sind von der/dem Vorsitzenden oder seiner/seinem Stellvertreter/in einzuberufen und zu leiten.

Die Einladungen erfolgen über die Geschäftsführung der PSAG.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Einrichtung und Auflösung von Untergruppen,

- b) die Wahl der/des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft,
 - c) die Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Sprecherrat sowie an die Untergruppen und Projektgruppen bzw. Projekte.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltung außer Betracht bleiben. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

§ 6 Vorsitzende/Vorsitzender

Die/der Vorsitzende wird aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Untergruppen, Projektgruppen und Projekte

- (1) Untergruppen sind kontinuierlich arbeitende Teile der Arbeitsgemeinschaft, zu den Bereichen:
- a) Erwachsenenpsychiatrie,
 - b) Sucht,
 - c) Krisenintervention,
 - d) Kinder und Jugendliche,
 - e) Gerontopsychiatrie,
 - f) Geistig und mehrfach behinderte Menschen.
- (2) Jede Untergruppe wählt aus ihrem Mitgliederkreis eine Sprecherin/einen Sprecher sowie deren Vertretung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Projektgruppen sind Teile der Arbeitsgemeinschaft, die vom Sprecherrat zeitlich befristet für bestimmte Fragestellungen eingerichtet werden.
- (4) Projekte sind Teile der Arbeitsgemeinschaft, die vom Sprecherrat zeitlich unbefristet eingerichtet werden. Dies gilt zur Zeit für die Psychosoziale Notfallversorgung Krefeld (PSNV).
- (5) Die Untergruppen können selbständig eine über den Mitgliederstatus hinausgehende Zusammenarbeit mit Gruppen im psychosozialen Umfeld bedarfsentsprechend und themenbezogen beschließen.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft und des Sprecherrates, die Organisation der Mitgliederversammlung sowie die technische Weiterleitung von Arbeitsergebnissen an die zuständigen Stellen übernimmt die Geschäftsstelle der kommunalen Gesundheitskonferenz des

Fachbereichs Gesundheit der Stadt Krefeld. Diese Tätigkeiten erfolgen ohne kostenmäßige Belastung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

§ 9 Sprecherrat

- (1) Die/der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, die Sprecherinnen und Sprecher der Untergruppen und die Geschäftsführung bilden den Sprecherrat der Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Der Sprecherrat wählt aus den Sprecherinnen und Sprechern der Untergruppen eine/-n Abwesenheitsvertreterin oder –vertreter für die/den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft.
- (3) Der Sprecherrat stellt die Kontinuität der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft sicher und vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen.
- (4) Der Sprecherrat bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Weiterleitung von Arbeitsergebnissen an die betreffenden Stellen sicher.
- (5) Der Sprecherrat ist zuständig für die Kenntnisnahme und ggf. Beschlussfassung über Arbeitsergebnisse der Untergruppen, Projektgruppen und Projekte sowie
- (6) die Beschlussfassung über fachliche Stellungnahmen,
- (7) die Überprüfung des Aktualisierungsgrades der Geschäftsordnung der PSAG mit ggf. anschließender Vorlage der überarbeiteten Geschäftsordnung in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung
- (8) und die Entsendung von Mitgliedern bzw. der/des Vorsitzenden in Gremien gemäß § 3.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese aktuelle Fassung der Geschäftsordnung hat die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft am 17.05.2017 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedarf des Beschlusses von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung. Zu diesem Tagesordnungspunkt ist eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu beachten.

Vorsitzender der PSAG Krefeld:

Olaf Stiefelhagen, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Leitender Arzt der Wohnverbundambulanz und Oberarzt in der Klinik für Allgemeinpsychiatrie und Psychotherapie der Alexianer-Krefeld GmbH (seit 5/2021)

Geschäftsführerinnen der PSAG:

Jeanette Drees und Birgit Paas, Fachbereich Gesundheit der Stadt Krefeld, Kontakt: jeanette.drees@krefeld.de und birgit.paas@krefeld.de